



**PLATTFORM  
DER  
KLEINERIE**

## Ausstellungsreglement

# 2023

Kontaktadresse

**Plattform der Kleinserie**, Rütistrasse 93  
CH 8645 Jona  
info@modellbaustudio.ch

### Ziele

Mit der „Plattform der Kleinserie“ soll für Kleinfirmen die Möglichkeit geschaffen werden an eine Modellbahnausstellung teilzunehmen. Neben grossen und professionell organisierten Modellbahnausstellungen wollen die Veranstalter eine Ausstellung etablieren, welche besonders auf die Bedürfnisse von Kleinfirmen zugeschnitten ist. Mit einfachen Mitteln und zu günstigen Konditionen soll so der Kontakt zu Kunden und ähnlich operierenden Firmen ermöglicht werden.

### Aussteller

Aussteller sind Firmen, Private oder Vereine, welche sich mit der Herstellung / Vertrieb von Modelleisenbahnen und dazu passendem Zubehör befassen oder die Förderung des Modellbahnhobbys ermöglichen.

### Organisation

Die Ausstellung wird durch ein Komitee organisiert, welches den Austragungsort und die Ausstellungsräume sucht, die Aussteller einlädt und bemüht ist ein Rahmenprogramm zu gestalten. Dem Komitee können Einzelpersonen oder Firmenvertreter beitreten, soweit dies den bereits im Komitee vertretenen Personen sinnvoll erscheint. Die Arbeit ist ehrenamtlich mit Entschädigung der Spesen, und sofern finanziell vertretbar, mit Vergütung einer kleinen Aufwandsentschädigung.

### Termine 2023

Aufbau:	Donnerstag 12. Oktober 2023	9.00 –19.00 Uhr
	Freitag 13. Oktober 2023	8.00 –15.00 Uhr
	Zutritt mit Ausstellerausweis, welcher auch vor Ort noch bezogen werden kann	
Öffnungszeiten:	Freitag 13. Oktober	17.00 bis 20.30 Uhr
	Samstag 14. Oktober	9.30 bis 18.00 Uhr
	Sonntag 15. Oktober	9.30 bis 17.00 Uhr
	(Aussteller jeweils 1 Std vor und 1 /2 Std nach)	
Abbau:	nach Ausstellungsschluss am 15. Oktober	17.00 - 21.00 Uhr
	Allfälliger Mehraufwand infolge Verzug wird in Rechnung gestellt, Nicht erlaubt sind Abbauarbeiten Vor 17.00 Uhr Die Aussteller haben während den offiziellen Ausstellungszeiten für die Besucher da zu sein.	

### Ausstellungsort

Mehrzweckgebäude und Schulhaus Altlandenberg Bauma sowie Zentrum Grosswis in Bauma

### Apero

Wir laden Sie vor Ausstellungsbeginn zu einem Apero ein, an welchem Sie sich für den ersten Ausstellungsabend stärken können. Termin 15.30– 16.45 in der Festwirtschaft. Teilnahmeberechtigt sind Personen mit Ausstellerausweisen. Während dieser Zeit sind die Ausstellungsräume geschlossen

### Ausstellerausweis

Ausstellerausweise werden mit der Rechnung der Standkosten zugestellt oder können in der Aufbauzeit beim OK bezogen werden. Die Ausweise müssen mit Firmenstempel oder Firmenloge versehen sein.

### Werbung

Die Aussteller sind gehalten sich an der Werbung durch Eigenleistungen zu beteiligen. Fachzeitschriften im In- und Ausland werden von uns mittels Presseinformation zur Ausstellung in Kenntnis gesetzt.

## Anmeldung

Jede Teilnahme muss mittels Anmeldeformular, ordnungsgemäss ausgefüllt, datiert und unterschrieben eingereicht werden. Durch die Unterzeichnung des Anmeldeformulars verpflichtet sich der Aussteller, die in den Teilnahmeunterlagen festgelegten Bedingungen, Vorschriften und Richtlinien anzuerkennen. Dazu gehören auch die kantonalen und kommunalen Vorschriften. Die zur Ausstellung oder zum Verkauf vorgesehenen Produkte sind zu beschreiben. Zu spät eingehende Anmeldungen werden nach Gegebenheiten entsprechend berücksichtigt. Das Ausstellungsformular wird mit der Rechnungsstellung zum Teil des Vertrags.

## Mitaussteller

Mitaussteller sind Personen oder Firmen welche in irgendeiner Form am Stand des Aussteller durch Anschriften, Objekte oder Personen in Erscheinung treten. Sofern ein Aussteller beabsichtigt an seinem Stand einen Mitaussteller aufzunehmen, ist entsprechend das Anmeldeformular „Mitaussteller“ einzureichen. Die Veranstaltungsleitung entscheidet über die Zulassung von Mitausstellern. Pro Stand ist jeweils nur ein Mitaussteller zugelassen, die Standfläche des Mitaussteller darf 1/3 nicht überschreiten.

Mitaussteller sind

- Aussteller, welche nicht als Hauptmieter (Vertragspartner) angemeldet sind
- Aussteller, welche neben dem Hauptmieter mit eigenem Personal am Stand sind
- Aussteller, welche neben dem Hauptmieter mit Waren und Logos präsent sind, sofern es nicht um eine Generalvertretung oder einen Alleinimporteur handelt
- Ausstellungsgut nicht registrierter Untermieter wird nicht zugelassen und ist zu entfernen.
- Verstösse werden mit einer Sperre des Hauptmieters für das Folgejahr bestraft.

Das Ausstellen von Handelswaren, welche regulär in Fachgeschäften angeboten werden oder keinen Bezug zum Standmieter haben, ist nicht erwünscht/erlaubt.

## Ausstellungsvertrag

Der Ausstellungsvertrag mit verbindlicher Ständeinteilung wird mit Rechnung zugestellt. Er gilt, wenn die Zahlung der Standkosten getätigt ist. **Zahlungsfrist: 30 Tage ab Rechnungsdatum.** Geht die Zahlung nicht fristgerecht ein können die Organisatoren eine Teilnahme verweigern.

Absagen innerhalb der letzten 30 Tagen vor Ausstellungsbeginn von Seiten des Ausstellers führen nicht zur Rückzahlung der geleisteten Standkosten.

Eine Teilnahmeverweigerung seitens der Veranstalter gegenüber dem Aussteller ist nach Vertragsabschluss nur möglich, wenn dieser unter Vorspiegelung falscher Tatsachen zustand gekommen ist. In diesem Fall ist der Veranstalter berechtigt einen Teil der geleisteten Zahlung zurückzubehalten.

## Standvergabe

Die Zuteilung der Standflächen erfolgt durch die Veranstalter. Die Aufteilung der Flächen wird anhand eines Plans bekannt gegeben. Die Standgrössen und Standpreise sind nach der Zahlung der Rechnung verbindlich. Sollte infolge grosser Nachfrage eine Flächenbeschränkung angezeigt sein, so wird dies mitgeteilt und der Aussteller kann seine Teilnahme ohne Kostenfolge absagen. Sollten zuwenig Ausstellerflächen verfügbar sein, behalten sich die Veranstalter vor einzelnen Ausstellern die Teilnahme zu verweigern.

**In der Turnhalle ist ein weicher Bodenbelag eingebaut. Unter scharfkantige Pfosten, Bodenriegel oder schwere Vitrinen sind geeignete Unterlagen vorzusehen. Schieben von Ständelementen kann den Bodenbelag verletzen und ist zu unterlassen. Flitzunterlagen werden gratis abgeben liegen beim Eingang Turnhalle.**

## Standgestaltung

Die Aussteller werden gebeten die Stände sorgfältig zu gestalten. Ob es sich um einen Stand mit professionellem Standmaterial oder einen einfacheren Auftritt handelt bleibt dem Aussteller überlassen. Eine deutliche Beschriftung des Standes mit Firmenname und Namensschilder beim Standpersonal werden erwartet. Die Veranstalter sind berechtigt hier allenfalls Nachbesserung zu verlangen. Sollte sich die Standgestaltung nicht den Erwartungen der Veranstalter entsprechen, kann im Folgejahr eine Teilnahme mit Vorbehalt von vereinbarten Anpassungen verweigert werden. Ausserhalb der zugeteilten Standfläche, resp. in speziell gekennzeichneten Publikumszonen dürfen keine Gegenstände hingestellt, aufgehängt oder ausgelegt werden. Für die Sicherheit des Standes (Gefährdung von Drittpersonen) ist der Aussteller verantwortlich.

Als Standbeschriftung und der Firmenname in der Grösse von mindestens A3 anzubringen.

Von den Veranstaltern als Raumteiler gestellte Wände stehen den Mietern kostenlos zur Verfügung. Vitrinen und Mobiliar hat der Standmieter selber zu beschaffen. Der Aussteller hat dafür zu sorgen, dass alles herbeigeschaffte Material, insbesondere Möbel und Vitrinen, nach Ausstellungsschluss bis 20.00 entfernt und abgeführt wird. Zurückgelassenes Mobiliar räumen die Veranstalter unter Kostenfolge von Fr. 400.-- auf den Vorplatz. Für allfällige Transport oder Deponieschäden haften die Veranstalter nicht. In den Hallenplänen werden die zugeteilten Flächen gezeigt. Es werden Steckdosen mit 220V CH-Norm angeboten. Ausländische Aussteller denken bitte an Adapterstücke zur Steckdose. Standgrössen sind aus Platz- und feuerpolizeilichen Gründen einzuhalten. Der Veranstalter ist befugt das zu kontrollieren und entsprechende Massnahme anzuodnen.

Die Standnummer werden vom Veranstalter angebracht.

In den Hallenplänen werden die zugeteilten Flächen gezeigt. Es werden Steckdosen mit 220V CH-Norm angeboten. Ausländische Aussteller denken bitte an Adapterstücke zur Steckdose.

Standgrössen sind aus Platz- und feuerpolizeilichen Gründen einzuhalten. Der Veranstalter ist befugt das zu kontrollieren und entsprechende Massnahme anzudnen. Die Standnummer werden vom Veranstalter angebracht.

### **Standkosten**

Die Standkosten werden von den Veranstaltern festgelegt und richten sich nach Standart und Standgrösse. Aufwendungen für zusätzliche Installationen wie Hallen und Zelte müssen durch die Standkosten und die erwarteten Mehreinnahmen gedeckt werden können.

### **Nebenkosten**

Alle Energiekosten sind in den Standgebühren enthalten, ebenso wie die Herrichtung und Reinigung der Ausstellungsräume vor und nach der Veranstaltung. Eingeschlossen ist auch der Beitrag an die Haftpflichtversicherung, welche die Aussteller zu deren Absicherung abschliessen. Von der Gemeinde verrechnete Kosten gehen zu Lasten der Veranstalter. Die Veranstalter sind nicht mehrwertsteuerpflichtig.

### **Lärmemissionen**

Lärmemissionen sind möglichst zu vermeiden. Wenn infolge digitaler Demonstrationen, Video- oder Filmprojektionen, Lautsprecherdurchsagen oder ähnlichem Standnachbarn oder Besucher gestört werden können, braucht es dazu das Einverständnis der Ausstellungsleitung und der direkten Standnachbarn.

### **Abfallbeseitigung**

Abfall, welcher vom Aussteller kommt, aus dessen Tätigkeit hervorgeht oder nach Ende der Ausstellung anfällt, hat der Aussteller auf eigene Kosten den örtlichen Gepflogenheiten entsprechend zu entsorgen, resp. wieder mitzunehmen. Fällt Abfall an, welcher der Aussteller nicht sofort entsorgt oder zurücklässt, werden die Beseitigungskosten belastet. Die von Veranstalter für die Besucher aufgestellten Abfallentsorgungseinrichtungen stehen den Ausstellern nicht zur Verfügung.

Zurückgelassener Abfall muss von den Veranstaltern oder den Reinigungsteams entsorgt werden und hat Kostenfolgen.

### **Weisungsbefugnis**

Weisungsbefugt sind die Mitglieder des Komitees, der für die Örtlichkeiten zuständige Abwart und Organe der Gemeinde (Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst). Probleme aus nicht befolgten Weisungen hat der Aussteller zu verantworten.

### **Verkäufe**

Die Ausstellung ist grundsätzlich als Informationsplattform für die Besucher gedacht. Verkäufe von Eigenfabrikaten oder Artikeln aus dem eigenen Angebot in geordnetem Rahmen sind zugelassen. Nicht statthaft sind Verkäufe im Auftrag Dritter. Die Einhaltung von behördlichen Vorgaben wie Bewilligungen, Abrechnungen der Mehrwertsteuer, Preisanschreibepflicht und dgl. hat der Standinhaber zu verantworten.

Die Veranstalter beschränken allfällige Verkäufe vor Ort auf Artikel, welche der Aussteller selber herstellt oder verändert, welche der Aussteller als Alleinimporteur anbietet oder Artikel, welche im üblich sortierten Fachhandel nicht erhältlich sind.

### **Rauchverbot**

In allen Räumen des Schulhauses und aller durch die Veranstalter zur Verfügung gestellten Räumen herrscht Rauchverbot.

Nichteinhalten dieses Verbots kann nach einer ersten Ermahnung mit Hausverbot bestraft werden. Damit kommen die Veranstalter einer Auflage der Schulbehörde nach.

### **Ausstellerparkplätze**

Für die Aussteller sind Parkplätze beim Schulhausstrakt und neben dem Zentrum Grosswis reserviert. Pro Stand wird nur ein Parkplatz zugewiesen. Weitere Fahrzeuge können auf den Besucherparkplätzen abgestellt werden.

### **Besucherparkplätze**

Die Veranstalter schildern die entsprechenden Parkflächen im Dorf aus und organisieren die entsprechende Verkehrsregelung. Die Aussteller werden gebeten Ihre Kunden auf die Parkplatzprobleme in Bauma aufmerksam zu machen.

### **Haftung**

Die Organisatoren haften weder für die Durchführung der Ausstellung noch für die allfälligen finanziellen Folgen einer Absage, wenn diese nicht innert der letzten 3 Monaten vor dem geplanten Ausstellungsdatum oder infolge höherer Gewalt erfolgen muss. Für die Dauer der Ausstellung schliesst der Veranstalter eine Haftpflichtversicherung ab, welche Personenschäden deckt. Sachschäden sind von der Versicherung des Verursachers zu decken.

Sofern ein Aussteller die Weisungen der Veranstalter oder amtlicher Stellen nicht befolgt, fahrlässig handelt oder die angebrachte Sorgfalt nicht walten lässt, kann von Versicherer im Auftrag der Veranstalter Regress auf den Aussteller genommen werden.

Nicht haftbar gemacht werden können die Veranstalter für Diebstähle an der Ausstellung und Sicherungen der Ausstellungsstände und Gegenstände ausserhalb der Oeffnungszeiten, inkl. Auf- und Abauzeiten.